

Art 7 NW_27691 (Nordrhein-Westfalen)

VV-FBW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Einladung der Vorsitzenden und der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse sowie ihre Vertretung im Verhinderungsfalle erfolgt auf Grund von Turnuslisten, die die Verwaltung der FBW im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat im vorhinein festlegt.

(2) Bei der Aufstellung der Turnusliste ist vorzusehen, daß sämtliche Vorsitzende und Beisitzer möglichst gleich häufig berücksichtigt werden. Die Mitglieder eines Ausschusses sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Im Verhinderungsfalle eines Vorsitzenden wird dieser durch einen anderen Vorsitzenden vertreten. Sind sämtliche Vorsitzende verhindert, kann der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst ausnahmsweise einen Beisitzer mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragen. Im Verhinderungsfalle eines Beisitzers erfolgt die Vertretung möglichst durch einen Beisitzer aus demselben Land.

Zitiervorschlag: Art 7 NW_27691 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27691/7